



# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

14. Jahrgang

Südlohn, 06.03.2009

Nummer 2

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2007   | 2  |
| 2. | Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2007  | 5  |
| 3. | 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02, „Am Breul/Eschlohn im Ortsteil Südlohn“<br>Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I und Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauG | 8  |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp/Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding<br>Satzungsbeschluss   | 9  |
| 5. | 5. Änderung und Neufassung über die Abfallentsorgung   | 10 |

### **II. Mitteilungen:**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Abfallkalender für die Monate März und April | 20 |
|----|--|----|

Herausgeber :  
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

# Bekanntmachung

Kultur- und Freizeitbetrieb  
der Gemeinde Südlohn

## Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

	Ergebnis des <u>Vorjahres</u> EUR	Fortgeschriebener Ansatz des <u>Haushaltsjahres</u> EUR	Ist-Ergebnis des <u>Haushaltsjahres</u> EUR	Vergleich Ansatz/Ist <u>(Sp.3./Sp.2)</u> EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	8.997,00	8.997,00
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	19.029,84	20.000,00	25.541,33	5.541,33
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	2.083,34	2.083,34
7 + Sonstige ordentliche Erträge	341,00	0,00	64,06	64,06
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>19.370,84</b>	<b>20.000,00</b>	<b>36.685,73</b>	16.685,73
11 - Personalaufwendungen	-55.955,83	-43.000,00	-42.814,58	185,42
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-40.586,13	-47.200,00	-38.263,98	8.936,02
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-26.853,20	-26.200,00	-37.215,00	-11.015,00
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-57.205,39	-52.400,00	-62.813,79	-10.413,79
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-180.600,55</b>	<b>-168.800,00</b>	<b>-181.107,35</b>	-12.307,35
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 10 und 17)	<b>-161.229,71</b>	<b>-148.800,00</b>	<b>-144.421,62</b>	4.378,38
19 + Finanzerträge	265.974,04	138.000,00	246.400,21	108.400,21
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-35.982,41	-34.000,00	-33.928,30	71,70
<b>21 = Finanzergebnis</b> (=Zeilen 19 und 20)	<b>229.991,63</b>	<b>104.000,00</b>	<b>212.471,91</b>	108.471,91
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 18 und 21)	<b>68.761,92</b>	<b>-44.800,00</b>	<b>68.050,29</b>	112.850,29
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 23 und 24)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	0,00
<b>26 = Jahresergebnis</b> (=Zeilen 22 und 25)	<b>68.761,92</b>	<b>-44.800,00</b>	<b>68.050,29</b>	112.850,29

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Oeding, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 06.03.2009  
Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.09.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Sondervermögens der Gemeinde Südlohn "Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Andreas Giordano



Südlohn, 06.03.2009  
Bürgermeister

  
(Beckmann)



# Bekanntmachung

Grundstücks- und Immobilienbetrieb  
der Gemeinde Südlohn

## Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007

	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist (Sp.3./Sp.2) EUR
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	1.691,98	1.691,98
3 + Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	650.348,02	1.418.250,00	607.272,55	-810.977,45
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	450,00	17.000,00	1.516,58	-15.483,42
7 + Sonstige ordentliche Erträge	2.361,11	0,00	0,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	275.784,19	-300.450,00	-189.642,44	110.807,56
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>928.943,32</b>	<b>1.134.800,00</b>	<b>420.838,67</b>	<b>-713.961,33</b>
11 - Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-755.893,36	-1.042.300,00	-66.527,63	975.772,37
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-10.588,87	-8.800,00	-12.280,00	-3.480,00
15 - Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-111.070,56	-69.746,00	-83.449,18	-13.703,18
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-877.552,79</b>	<b>-1.120.846,00</b>	<b>-162.256,81</b>	<b>958.589,19</b>
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (=Zeilen 10 und 17)	<b>51.390,53</b>	<b>13.954,00</b>	<b>258.581,86</b>	<b>244.627,86</b>
19 + Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-156.960,51	-142.000,00	-175.753,83	-33.753,83
<b>21 = Finanzergebnis</b> (=Zeilen 19 und 20)	<b>-156.960,51</b>	<b>-142.000,00</b>	<b>-175.753,83</b>	<b>-33.753,83</b>
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 18 und 21)	<b>-105.569,98</b>	<b>-128.046,00</b>	<b>82.828,03</b>	<b>210.874,03</b>
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b> (=Zeilen 23 und 24)	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26 = Jahresergebnis</b> (=Zeilen 22 und 25)	<b>-105.569,98</b>	<b>-128.046,00</b>	<b>82.828,03</b>	<b>210.874,03</b>

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus in Oeding, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 06.03.2009  
Bürgermeister

  
(Beckmann)



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.09.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Sondervermögens der Gemeinde Südlohn "Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW in Verbindung mit der entsprechenden Anwendung des § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des

Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Andreas Giordano



Südlohn, 06.03.2009  
Bürgermeister

  
(Beckmann)





Beckmann  
Bürgermeister

## B e k a n n t m a c h u



n g

### **Bebauungsplans Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514),in der derzeit gültigen Fassung, <http://svr1/cgi-bin/lexsoft/lexsoft.exe?sessionID=3126830687&templateID=document&chosenIndex=13019&xid=146702,1,20080716&highlighting=on&hlt=-fn1>

eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“ im Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 1.10, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 05.03.2009

Der Bürgermeister

  
(Beckmann)



# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **5. Änderung und Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Beratung der privaten Haushalte über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sofern diese Aufgabe vom Kreis Borken als entsorgungspflichtige Körperschaft übertragen wurde.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde die Sortierung von Wertstoffen aus Verpackungen und von anderen in das System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einbezogenen Wertstoffen durch, die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

### **§ 2**

#### **Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln, Befördern und das z.Zt. vom Kreis Borken auf die Gemeinde übertragene Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
  6. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  8. Betrieb einer Grünannahmestelle

9. Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, insofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen), grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Metall-, Elektro- und Elektronikaltgeräte) sowie durch eine getrennte Bringsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünannahmestelle und Umweltmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtung tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
    - a) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackVO) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
  3. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist, sind die in den Anlagen 1 und 2 nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der vom Kreis Borken eingerichteten mobilen Sammelstelle (Umweltmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur am Umweltmobil zu den vom Kreis Borken bekannt gegebenen Terminen angeliefert werden.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2- 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird durch Allgemeinverfügung geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern wird im Einzelfall durch die Gemeinde Südlohn genehmigt, soweit hierzu keine ordnungsbördliche Verordnung erlassen worden ist.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungsanlage ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur

willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Kleingarten- und Bioabfälle sind folgende Gehöfte im Außenbereich grundsätzlich ausgenommen

**Ortsteil Südlohn**

Borkener Straße, Eschlohn, Tünte, Venn, Wienkamp links und rechts, Haus Volmering, Brink außer Hs.-Nr. 7, 23, 24, 29, 36 und 37, Horst außer Hs.-Nr. 1.

**Ortsteil Oeding**

Ebbinghook, Feld, Look, Pingelerhook, Sickinghook, Vredener Str. 53, Hessinghook außer Hs.-Nr. 2 und 4, Fresenhorst außer Hs.-Nr. 1, Hinterm Busch außer Hs.-Nr. 1 - 5, 7, 8, 20, 21, 26, 27, 30.

Alle Grundstücke, die nicht gem. dieser Aufzählung zum Außenbereich gehören, gehören zum Innenbereich.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallgefäße, Sammelbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
1. 90-l-Gefäß für Restmüll - "Graue Tonne" -
  2. 120-l-Gefäß für Restmüll - "Graue Tonne" -
  3. 240-l-Gefäß für Restmüll - "Graue Tonne" -
  4. 120-l-Gefäß für Bioabfälle - "Braune Tonne" - nur im Innenbereich nach § 8 Abs. 2
  5. 240-l-Gefäß für Bioabfälle - „Braune Tonne“ - nur im Innenbereich nach § 8 Abs. 2
  6. 240-l-Gefäß für Altpapier - "Blaue Tonne"
  7. Wertstoffsack ("Gelber Sack") für Leichtstofffraktionen (z.B. Metalle, Kunststoffe, Verbund-Verpackungen, Aluminium).
- (3) Darüber hinaus stehen im Gebiet der Gemeinde Sammelbehälter für die getrennte Sammlung von Wertstoffen (Glas) bereit (Bringsystem).
- (4) Für die Entsorgung von Grünabfällen ist eine zentrale Grünannahmestelle, Robert-Bosch-Straße 83, eingerichtet. Hier sind die Grünabfälle (z.B. Rasen-, Baum- und Strauchschnitt), soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt werden können, abzugeben. Die Abgabe ist entgeltpflichtig.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll bzw. für kompostierbare Gartenabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Diese Abfallsäcke können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Sie werden eingesammelt, wenn sie zugebunden neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bzw. Biomüll bereitgestellt

sind. Zum Zubinden der Gartenabfallsäcke ist kompostierbares Material (kein Draht oder Plastik) zu verwenden.

- (6) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke werden durch das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Gestellungskosten für die Gefäße sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält einen blauen Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 240 l, einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 genannten Grundstücke im Außenbereich), Gelbe Säcke für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe und einen grauen Abfallbehälter für Restmüll in den vom Abfallbesitzer frei wählbaren Gefäßgrößen 90-l, 120-l oder 240-l.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung vom Abfallbesitzer frei zwischen den Größen 90-l, 120-l oder 240-l gewählt. Bei zu gering gewähltem Fassungsvermögen findet Abs. 2 entsprechend Anwendung. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Der Standort und der Transportweg richten sich nach DIN-Normen des Normenkontrollausschusses Kommunale Technik und nach den Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standort auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß ist oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist. Im konkreten Einzelfall ist diese Vorschrift auch auf Grundstücke im Innenbereich anwendbar.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustands oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallgefäße unaufgefordert an einer befahrbaren Straße zur Entleerung aufzustellen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallgefäße**

- (1) Die Abfallgefäße werden von der Gemeinde über den Abfuhrunternehmer aufgestellt und unterhalten. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die durch den normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt. Sie bleiben Eigentum des Abfuhrunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 16 sinngemäß.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu füllen.
  - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  - c) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- d) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem gelben Abfallsack zur Abholung bereitzustellen.
  - e) am Umweltmobil sind gefährliche Abfälle nach § 4 sowie Elektrokleingeräte zu entsorgen
  - f) sperrige Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Großgeräte) aus Haushaltungen sind nach § 16 zur Abholung bereitzustellen; Kühlgeräte sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Abholung bereitzustellen oder direkt an der Kreisdeponie abzugeben.
  - g) Alttextilien sind in die Sammelcontainer zu geben oder bei genehmigten Sammlungen abzugeben und
  - h) der verbleibende Restmüll, ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße, die Sammelfahrzeuge oder die Sammelcontainer beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Sammelcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen oder Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 22.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

##### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushalten oder 6 Personen auf einem Grundstück für die Papiertonne zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### **§ 15**

##### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:
- der graue Abfallbehälter für Restmüll und der blaue Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt
  - der gelbe Abfallsack für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) wird im 2-Wochen-Rhythmus ab Grundstück entsorgt
  - darüber hinaus wird im Innenbereich nach § 8 Abs. 2 der braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Monaten April – November im 2-Wochen-Rhythmus und von Dezember bis März im 4-Wochen-Rhythmus entsorgt.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (3) Die Tage der Leerung sowie notwendig werdende Änderungen werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 16**

##### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2-4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung zu den im Abfallkalender genannten Terminen gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Haushaltsgeräte (Elektrokleingeräte bis 5 kg, keine Bildschirmgeräte) werden an der vom Kreis Borken eingerichteten mobilen Sammelstelle (Umweltmobil) angenommen.

- (3) Elektro- und Elektronikschrott, die als Großgeräte nicht vom Umweltmobil erfasst werden können, sind getrennt vom übrigen verschrottungsfähigen Sperrmüll an den für die Schrottabfuhr bestimmten Terminen zur gesonderten Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Elektrogroßgeräte werden nach Absprache von der Gemeinde gegen Gebühr abgeholt. Für die Abfuhr von verschrottungsfähigem Sperrmüll im Außenbereich (§ 9 Abs. 2) ist eine vorherige telefonische Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung erforderlich.
- (5) Die Einzelteile dürfen nicht schwerer als 50 kg sein. Sofern sperrige Abfälle wegen Art, Umfang oder Gewicht nicht von einer Fahrzeugbesatzung verladen werden können, besteht keine Abfuhrpflicht.

### **§ 17**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Eine Umbestellung der Gefäße nach § 13 ist nur im 1. Quartal eines Jahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die sich aufgrund von Veränderungen der Haushaltsgröße und Mieterwechsel ergeben.

### **§ 18**

#### **Auskunftspflicht und Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 19**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so schnell wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 20**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 21**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Südlohn erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für Anlieferungen an der Grünannahmestelle. Hierfür erhebt der Betreiber Entgelte in Höhe der Kleinanlieferergebühr des Kreises Borken für die Deponie Gescher-Estern.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  2. von der Gemeinde bestimmte Abfallgefäße und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
  3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt
  4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 - 6 dieser Satzung befüllt;
  5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  6. angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Südlohn, 02.03.2009



Beckmann  
(Bürgermeister)

**Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn  
(§ 3 Abs. 1 Nr. 3)**

<b>Anlage 1 Zugelassene Abfallarten Abfallentsorgung der Gemeinde Südlohn</b>		
<i>EAK-Schlüssel</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Entsorgung über</i>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle (z.B. Flaschenkorken)	Biotonne
16 02 05	Gebrauchte Geräte, insbesondere „Weiße Ware“ (Herde, Waschmaschinen u.ä.)	Elektrogroßgeräte als verschrottungsfähiger Sperrmüll
17 04 08	Elektrokabel	Restmülltonne
20 01 01	Papier und Pappe (Druckerzeugnisse und Mischpapier)	Papiertonne
20 01 02	Glas	Container
20 01 03	Kunststoffkleinteile, -hohlbehälter	Gelber Sack
20 01 04	Andere Kunststoffe (Folien, Styropor)	Gelber Sack
20 01 05	Metallschrott (Kleinmetall, Getränkedosen usw.)	Gelber Sack
20 01 06	Andere Metalle	Schrottabfuhr
20 01 07	Holz (unbehandeltes Altholz)	Sperrmüll
20 01 08	Organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen	Biotonne
20 01 10	Bekleidung	Vorrangig über Container und Sammlungen der Verwertung zuzuführen, ansonsten Restmüll
20 01 11	Textilien	
20 01 12	Ausgehärtete Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	Restmülltonne
20 01 23	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	nur Kühlgeräte nach Rücksprache mit Bauhof
20 01 24	Elektronische Geräte, insbesondere „Braune Ware“ (Fernseher, Computerschrott)	Nur Großgeräte ab 5 kg („Schrottabfuhr“); Kleingeräte über das Schadstoffmobil des Kreises Borken
20 02 01	Kompostierbare Garten- und Parkabfälle, insb. Strauch- und Baumschnitt, Mähgut	Biotonne oder Grünannahme
20 02 02	Erde	In kleinen Mengen Biotonne
20 02 02	Steine	Restmülltonne
20 02 03	Andere nicht kompostierbare Abfälle	Restmülltonne
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (inkl. getrennt erfasste Bioabfälle)	Restmüll-/Biotonne
20 03 02	Marktabfälle	Soweit sie sich zum Sammeln in gemeindlichen Gefäßen/Behältern eignen
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	Restmülltonne

<i>EAK-Schlüssel</i>	<i>EAK-Bezeichnung</i>
02 01 05	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03 02 01	Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	Chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	Metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	Anorganische Holzkonservierungsmittel
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flußsäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
07 01 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke
09 01 01	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
09 01 04	Fixierlösungen
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
10 01 09	Schwefelsäure
11 01 05	Saure Beizlösungen
11 01 07	Laugen a.n.g.
12 01 10	Synthetische Bearbeitungsöle
13 02 02	Nichtchlorierte Maschinenöle, Getriebe- und Schmieröle
13 02 03	Andere Maschinenöle, Getriebe- und Schmieröle
13 03 04	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
14 01 02	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 01	Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 02 02	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 03 02	Andere halogenierte Lösemittel
14 03 03	Lösemittel und Gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
14 04 02	Andere halogenierte Lösemittel und -gemische
14 04 03	Andere Lösemittel und -gemische
14 05 02	Andere halogenierte Lösemittel und Gemische
15 01 99 D 1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
15 02 99 D 1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
16 02 01	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
16 05 02	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver
16 05 03	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren
18 01 05	Gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte
18 01 05 D1	Zytostatische Mittel
18 02 04	Gebrauchte Chemikalien
20 01 05	Kleinmetalle (Getränkedosen u.s.w.)
20 01 09	Öle und Fette
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Photochemikalien
20 01 18	Medikamente
20 01 19	Pestizide
20 01 20	Batterien
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle



# Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate März und April



- |        |                              |
|--------|------------------------------|
| M      | = Restmüll (Graue Tonne)     |
| B      | = Biomüll (Braune Tonne)     |
| P      | = Papier (Blaue Tonne)       |
| W      | = Wertstoff (Gelber Sack)    |
| U/EK   | = Umweltmobil/E.-Kleingeräte |
| Sch/EG | = Schrott, Elektrogroßgeräte |
| Sp     | = Sperrmüll                  |
| A      | = Altkleidersammlung         |
| Bau    | = Bauhof                     |
| IB     | = nur Innenbereich           |
| AB     | = nur Außenbereich           |

## OEDING

März		April	
1	So	1	Mi <b>M (IB)</b>
2	Mo	2	Do
3	Di	3	Fr
4	Mi	4	Sa
5	Do	5	So
6	Fr	6	Mo
7	Sa	7	Di <b>W (IB + AB)</b>
8	So	8	Mi <b>B (IB)</b>
9	Mo	9	Do
10	Di	10	Fr Karfreitag
11	Mi	11	Sa
12	Do	12	So Ostersonntag
13	Fr	13	Mo Ostermontag
14	Sa	14	Di <b>P (AB)</b>
15	So	15	Mi
16	Mo	16	Do <b>P (IB)</b>
17	Di	17	Fr AB Schrott anmelden
18	Mi	18	Sa <b>P (IB)</b>
19	Do	19	So
20	Fr	20	Mo <b>U/EK, Sch/EG</b>
21	Sa	21	Di <b>W (IB + AB)</b>
22	So	22	Mi <b>B (IB)</b> <small>Josefsmarkt Südl., verk.offen</small>
23	Mo	23	Do
24	Di	24	Fr <b>W (IB + AB)</b>
25	Mi	25	Sa
26	Do	26	So <small>Treffpunkt Oeding, verk.offen</small>
27	Fr	27	Mo <b>M (AB)</b>
28	Sa	28	Di
29	So	29	Mi <b>M (IB)</b>
30	Mo	30	Do <b>M (AB), Sp (IB)</b>
31	Di		

## Südlohn

März		April	
1	So	1	Mi <b>M (IB)</b>
2	Mo	2	Do <b>M (AB)</b>
3	Di	3	Fr AB Schrott anmelden
4	Mi	4	Sa <b>M (IB)</b>
5	Do	5	So
6	Fr	6	Mo <b>Sch/EG</b>
7	Sa	7	Di <b>W (IB + AB)</b>
8	So	8	Mi <b>B (IB)</b>
9	Mo	9	Do <b>Sp (IB I)</b>
10	Di	10	Fr <b>W (IB + AB)</b> Karfreitag
11	Mi	11	Sa
12	Do	12	So Ostersonntag
13	Fr	13	Mo Ostermontag
14	Sa	14	Di <b>P (AB)</b>
15	So	15	Mi
16	Mo	16	Do <b>P (AB), Sp (IB II)</b> <b>P (IB)</b>
17	Di	17	Fr
18	Mi	18	Sa <b>P (IB)</b>
19	Do	19	So
20	Fr	20	Mo <b>U/EK</b>
21	Sa	21	Di <b>W (IB + AB)</b>
22	So	22	Mi <b>B (IB)</b> <small>Josefsmarkt Südl., verk.offen</small>
23	Mo	23	Do
24	Di	24	Fr <b>W (IB + AB)</b>
25	Mi	25	Sa <b>B (IB)</b>
26	Do	26	So <small>Treffpunkt Oeding, verk.offen</small>
27	Fr	27	Mo <b>M (AB)</b>
28	Sa	28	Di
29	So	29	Mi <b>M (IB)</b>
30	Mo	30	Do <b>M (AB)</b>
31	Di		